

**Tarifeinigung in den Tarifverhandlungen  
zum TV-Ärzte  
vom 17. April 2015**

**I. Tabellenentgelt**

1. Die Tabellenentgelte werden wie folgt erhöht:

- a) ab 1. April 2015 um 2,2 v.H.,
- b) ab 1. April 2016 um weitere 2,2 v.H.

2. Zusätzliche Stufe in der Entgeltgruppe Ä 2:

Die Entgeltgruppe Ä 2 wird um eine zusätzliche Stufe 6 mit dem Tabellenbetrag der Entgeltgruppe Ä 3 Stufe 1 ergänzt. Die Stufe 4 erhält den Zusatz „ab dem 9. Jahr“. Die Stufe 5 erhält den Zusatz „ab dem 11. Jahr“. Die Stufe 6 erhält den Zusatz „ab dem 13. Jahr“.

§ 16 Abs. 1 Satz 1 TV-Ärzte wird wie folgt gefasst: „<sup>1</sup>Die Entgeltgruppen Ä 1 und Ä 2 umfassen sechs und die Entgeltgruppen Ä 3 und Ä 4 umfassen drei Stufen.“

**II. Zeitzuschlag für Samstagsarbeit**

§ 8 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f TV-Ärzte wird wie folgt gefasst:

„f) für die Arbeit an Samstagen von 13 bis 21 Uhr 20 v.H.“

**III. Folgeänderungen bei Entgeltbestandteilen**

Der Einsatzzuschlag gemäß § 19 TV-Ärzte und die Besitzstandszulage gemäß § 8 TVÜ-Ärzte erhöhen sich am 1. April 2015 um 2,2 v.H. und am 1. April 2016 um weitere 2,2 v.H.

Die Protokollerklärung Nr. 3 zu § 19 TV-Ärzte wird wie folgt gefasst:

„Der Einsatzzuschlag beträgt

- ab dem 1. April 2015 18,46 Euro,
- ab dem 1. April 2016 18,87 Euro.“

**IV. Bereitschaftsdienst**

In § 7 Abs. 4 TV-Ärzte werden die Sätze 3 und 4 durch folgenden Satz 3 ersetzt:

„<sup>3</sup>Wenn in die Arbeitszeit regelmäßig und in erheblichem Umfang Bereitschaftsdienst fällt, kann unter den Voraussetzungen einer

- Prüfung alternativer Arbeitszeitmodelle unter Einbeziehung des Betriebsarztes und
- gegebenenfalls daraus resultierender Maßnahmen zur Gewährleistung des Gesundheitsschutzes

im Rahmen des § 7 Absatz 1 Nr. 1 und 4, Absatz 2 Nr. 3 Arbeitszeitgesetz die tägliche Arbeitszeit im Sinne des Arbeitszeitgesetzes abweichend von den §§ 3, 5 Absatz 1 und 2 und 6 Absatz 2 Arbeitszeitgesetz über acht Stunden hinaus auf bis zu 24 Stunden verlängert werden, wenn mindestens die acht Stunden überschreitende Zeit als Bereitschaftsdienst abgeleistet wird.“

Der bisherige Satz 5 wird Satz 4.

## **V. Erholungsurlaub**

§ 26 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„<sup>2</sup>Bei Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit auf fünf Tage in der Kalenderwoche beträgt der Urlaubsanspruch in jedem Kalenderjahr 30 Arbeitstage.“

## **VI. Berlin**

Im Land Berlin gelten die Abschnitte I bis V mit den Maßgaben des TV Wiedereintritt Berlin - Ärzte.

## **VII. Ausnahmen vom Geltungsbereich**

Für Beschäftigte, die spätestens mit Ablauf des 17. April 2015 aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind, gilt diese Tarifeinigung nur, wenn dies bis zum 31. Oktober 2015 schriftlich beantragt wird.

## **VIII. Wiederinkraftsetzung, Inkrafttreten, Laufzeit**

1. Mit Wirkung vom 1. Januar 2015 werden die Regelungen des § 7 Abs. 4 Sätze 3 bis 5 TV-Ärzte wieder in Kraft gesetzt.
2. Mit Wirkung vom 1. Februar 2015 werden die Regelungen des § 8 Abs. 1, § 16 Abs. 1 TV-Ärzte und Anlage B zum TV-Ärzte wieder in Kraft gesetzt.
3. Die Regelungen der Abschnitte I bis IV und VI treten mit Wirkung vom 1. April 2015 in Kraft. Die Regelung des Abschnitts V tritt zum 1. Januar 2016 in Kraft.

4. In § 39 Abs. 4 Buchstabe b, c und g TV-Ärzte wird das Datum „31. Januar 2015“ durch das Datum „31. März 2017“ ersetzt.

## **IX. Erklärungsfrist**

Die Einigung steht unter einer Erklärungsfrist bis zum 29. Mai 2015.

Berlin, den 17. April 2015